

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82)

ordne ich ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) an:

1. Meine Allgemeinverfügung vom 11.03.2020, Aktenzeichen 21.2/15, zum gleichen Themenbereich, wird aufgehoben.
2. Öffentliche und private Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen von Menschen in geschlossenen Räumlichkeiten öffentlicher und privater Art sowie im Freien auf Flächen von weniger als 300 Quadratmetern, bei denen sich mehr als 49 Personen versammeln oder versammelt haben oder erwartet werden, sind bis zum 30.04.2020 untersagt. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.
3. Die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
4. Diese Verfügung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Wetzlar, 16. März 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:


Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor